

Fragen aus der Informationsveranstaltung - Stand: 24.04.2026

Inhaltsverzeichnis

Fragen aus der Informationsveranstaltung - Stand: 24.04.2026.....	1
<i>II. Verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung und Subsidiarität.....</i>	<i>1</i>
<i>V. Kontrollen und Sanktionen.....</i>	<i>2</i>
<i>VI. Auskunftsrecht.....</i>	<i>3</i>
<i>XII. Technische Infrastruktur und operative Verantwortung.....</i>	<i>3</i>
<i>XVI. Finanzierung und Kostenfolgen.....</i>	<i>3</i>
<i>XVII. Umsetzung und Zeithorizont.....</i>	<i>4</i>

II. Verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung und Subsidiarität

Ist es tatsächlich verfassungsrechtlich zulässig, dass die Kantone Regelungen im gerichtspolizeilichen Bereich (vgl. Art. 6 Bst. a interkantonale Vereinbarung), zu strafprozessualen Ermittlungszwecken (vgl. Art. 7 Bst. a interkantonale Vereinbarung) und zu Daten über Straftaten (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. d interkantonale Vereinbarung) regeln? U.a. mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Kompetenzen hat das Bundesgericht Änderungen im Luzerner PolG verworfen.

- Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen im Polizeibereich ist komplex, da die Polizeihoheit grundsätzlich bei den Kantonen liegt, während der Bund für das Strafprozessrecht zuständig ist (Art. 123 Abs. 1 BV).
- Das Bundesgericht hat Bestimmungen im Luzerner Polizeigesetz zur automatisierten Fahrzeugfahndung (AFV) unter anderem deshalb verworfen, weil der Schwerpunkt dieser Massnahme bei der Strafverfolgung lag, für welche den Kantonen die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Um diese Kompetenzproblematik zu lösen, ist im

Rahmen der aktuellen BPI-Revision vorgesehen, die Strafprozessordnung (StPO) um einen Artikel 211a zu ergänzen.

- Dieser soll die Kantone explizit ermächtigen beziehungsweise verpflichten, die gesetzlichen Grundlagen für Fahndungsmittel und -instrumente zu schaffen, sofern diese nicht bereits im Bundesrecht geregelt sind. Damit wird das ursprüngliche Konzept der StPO festgeschrieben, wonach der Bund die Voraussetzungen für die Fahndung festlegt, die Kantone aber die konkreten Instrumente und Mittel regeln.

V. Kontrollen und Sanktionen

Wer trägt die rechtliche Verantwortung, wenn durch eine POLAP-Abfrage Daten unrechtmässig weiterverwendet werden?

- Bei Polap geht es nur darum, Daten abzufragen – nicht darum, Daten zu versenden oder zentral zu speichern.
- Die Verantwortung für die Daten bleibt bei den jeweiligen Behörden, also beim Bund oder den Kantonen, und sie müssen für Datenschutz und Datensicherheit sorgen.
- Die abfragende Behörde trägt die Verantwortung für den rechtmässigen Abruf sowie für die weiteren Datenbearbeitungen der durch die Abfrage erhaltenen Informationen, wie etwa die Erstellung von Notizen oder die Verwendung in einem Verfahren.

Welche Konsequenzen drohen Polizeiangeestellten oder Behörden bei einem nachgewiesenen Missbrauch der Plattform?

- Jede Abfrage wird im Quellsystem protokolliert und unterliegt stichprobenweisen Kontrollen, deren Ergebnisse jährlich den Datenschutzbeauftragten gemeldet werden.
- Bei Missbrauch kann fedpol als Plattformbetreiberin intervenieren, was bis zum Entzug der Zugriffsberechtigung führen kann. Aufgrund der Reziprozität verliert eine Behörde bei Kappung des Anschlusses nicht nur die Lieferberechtigung, sondern auch das Recht, selbst Daten anderer Teilnehmer abzufragen.
- Hinweise auf missbräuchliche Datenbearbeitungen werden untersucht und im Widerhandlungsfall werden weitere straf- und personalrechtliche Konsequenzen geprüft.

VI. Auskunftsrecht

Kann ein Bürger trotz POLAP weiterhin direkt bei einer Kantonspolizei Auskunft verlangen?

- Ja, die Nutzung des "Guichet unique" über fedpol ist eine zusätzliche Dienstleistung und für die Bürger optional.
- Direkte Auskunftsbegehren bei den kantonalen Stellen sind nach wie vor möglich und richten sich inhaltlich weiterhin nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

XII. Technische Infrastruktur und operative Verantwortung

Wer ist für den technischen Betrieb und die Entwicklung der Plattform zuständig, und welche Rolle spielt die Organisation „PTI“?

- Die Gesamtverantwortung für den Betrieb der Plattform liegt beim Bundesamt für Polizei (fedpol). Das ISC-EJPD ist der technische Umsetzungspartner. Die Entwicklungsarbeiten und der technische Betrieb wird im Auftrag von fedpol durch das Informatik-Service-Zentrum des EJPD (ISC-EJPD) sichergestellt.
- Die Projektumsetzung erfolgt durch die Organisation „**Polizeitechnik und Informatik Schweiz**“ (PTI), die eigens als gemeinsames Gefäss von Bund und Kantonen für die Umsetzung solcher IKT-Projekte geschaffen wurde.

XVI. Finanzierung und Kostenfolgen

Welche finanziellen Konsequenzen hat ein Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für die Kantone? Falls die Finanzierung (Investitionen, Betriebskosten) vollständig über die PTI laufen sollte, wie hoch sind dort die Kosten für POLAP?

- Die Lösung POLAP ist bereits grösstenteils implementiert, finanziert und in Betrieb. Das entsprechende Programmbudget bei PTI für das Gesamtsystem (Anbindung Quellsysteme von EU, Bund und Kantone) beträgt für Bund und Kantone einmalig CHF 8.2 Mio. sowie jährlich CHF 2.2 Mio. für Betriebskosten. Die definitive Abrechnung wird mit dem Programmabschluss erfolgen.
- Mit dem Beitritt zum Konkordat bzw. dem Anschluss der kantonalen Quellsysteme entstehen zusätzliche Kosten für die Adapter, welche nicht über PTI abgerechnet

werden. Konkret muss das jeder Kanton bei seiner ARGE / seinem Systemhersteller evaluieren. Das Programm POLAP hat die betroffenen Stellen entsprechend instruiert.

- Zusätzlich fallen bei einer Umsetzung der BPI-Revision voraussichtlich indirekte Kosten durch Auskunftsgesuche an. Falls eine zentrale Anlaufstelle bei fedpol geschaffen wird, ist mit einer massiven Zunahme von Auskunftsgesuchen bei den Betreibern der Quellsysteme bei Bund und Kantonen zu rechnen.. Während fedpol hierfür etwa 10 zusätzliche Stellen (ca. 1,5 Mio. Franken Personalaufwand) für die Anlaufstelle benötigt, entsteht auch bei den Kantonen ein erheblicher Mehraufwand, da sie die koordinierten Anfragen von fedpol bearbeiten und die Daten liefern müssen.

XVII. Umsetzung und Zeithorizont

Wie sieht der zeitliche Fahrplan für die vollständige Einführung von POLAP aus?

- Der Bundesrat hat die Vernehmlassung im Februar 2026 eröffnet. Die Botschaft soll Ende 2026 verabschiedet werden. Da die Verfassungsänderung eine **Volksabstimmung** erfordert, ist ein Inkrafttreten der vollständigen Lösung (einschliesslich des Anschlusses aller kantonalen Systeme) frühestens ab **Ende 2028** vorgesehen.

Was sind die Folgen für die interkantonale Vereinbarung, wenn die geplanten Änderungen auf Bundesebene (BV, BPI) in Kraft treten? Fällt sie integral dahin oder muss sie zumindest teilweise bestehen bleiben?

- Die interkantonale Vereinbarung (Konkordat) und die Verfassungsänderung auf Bundesebene werden **parallel** vorangetrieben, um eine rasche Umsetzung der Datenabfrage zu ermöglichen. Das zweigleisige Vorgehen ist zu begrüßen, denn es erhöht die Chancen für eine gute Lösung zur Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung.
- Sobald die geplanten Änderungen auf Bundesebene (Art. 57 Abs. 3 BV und die Revision des BPI) in Kraft treten, fällt die interkantonale Vereinbarung **nicht integral dahin**. In den Schlussbestimmungen der Vereinbarung (Art. 20 Abs. 2) ist explizit festgelegt, dass die Bestimmungen über den **Betrieb der Abfrageplattform (Art. 13–16) in Kraft bleiben**, bis diese Materie abschliessend durch das Bundesrecht geregelt ist.

Was ist die Rechtsgrundlage für den Betrieb durch fedpol, bis die BPI-Revision in Kraft getreten sein wird?

- Der Betrieb der Abfrageplattform POLAP durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) stützt sich bis zum Inkrafttreten der BPI-Revision auf die **bestehende Spezialgesetzgebung**
- Bestehende gesetzliche Grundlagen der Quellsysteme: Die erste Phase von POLAP, die bereits seit August 2024 für Bundes- und EU-Systeme in Betrieb ist, basiert auf den schon jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen angeschlossenen Informationssysteme. Da POLAP keine neuen Zugriffsrechte schafft, sondern bestehende Abrufrechte technisch bündelt, bilden die aktuellen Artikel des BPI (z. B. Art. 16 für das N-SIS oder die Bestimmungen zu RIPOL) die Grundlage für die entsprechenden Abfragen.